

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der INTRAPROC GmbH – nachfolgend „INTRAPROC“ genannt –
für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 310 I S.1 BGB)

1. Geltung der Bestimmungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Geschäftsabschlüsse einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von INTRAPROC schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von INTRAPROC sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden oder Abänderungen.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

3. Preise

- 3.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten €-Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die Preise gelten ab Lager Ratingen. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Der Mindestnettorechnungsbetrag für jede Bestellung ist € 150,00.

4. Zahlungen

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart sind Rechnungen über Mieten und Dienstleistungen sofort nach Erhalt, alle übrigen Rechnungen und Warenlieferungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle INTRAPROC zahlbar. INTRAPROC ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners trotz anderslautender Bestimmungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist INTRAPROC berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn INTRAPROC über den Betrag verfügen kann. Im Fall der Zahlung mit Schecks gilt diese erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung.
- 4.3 Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ist INTRAPROC berechtigt, Zinsen i.H.v. 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 4.4 Gerät der Besteller mit fälligen Zahlungen ganz oder teilweise in Rückstand oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage zu stellen, sind wir berechtigt,
 - a) die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder



b) nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers kennzeichnen, gesondert lagern und abholen zu lassen. Der Besteller erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Kennzeichnung, Lagerung und/oder Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.

4.5 Zurückbehaltungsrechte des Bestellers aus dem laufenden oder anderen Verträgen sind ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die INTRAPROC die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, – wie zum Beispiel nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von INTRAPROC oder deren Unterprioritäten eintreten, hat INTRAPROC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. INTRAPROC ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Besteller als auch wir berechtigt, vom Vertrag wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.3 Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten und hat uns der Besteller erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen soweit sie über einen Betrag von 0,5% des Rechnungswertes für jede volle Woche, maximal jedoch 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen hinausgehen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.

5.4 INTRAPROC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5.5 Bei Druckaufträgen für Plastikkarten sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage zulässig. Hiervon abweichende Toleranzsätze von Zulieferern sind anzuerkennen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager oder die Geschäftsräume von INTRAPROC verlassen hat, und zwar auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa frachtfreie Versendung, Anfuhr oder Ähnliches übernehmen. Haben wir dem Besteller angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn er die Ware nicht abrufen oder abholt und wir ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben.

6.2 Kosten und Risiken für eingesandte Teile, es sei denn zum Umbau oder als Muster, trägt der Besteller. Eine Versicherung dieser Gegenstände ist Angelegenheit des Bestellers und von diesem auf eigene Kosten zu beschaffen.

7. Untersuchungspflicht

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Ware bzw. an der Verpackung sind uns unverzüglich zu melden und vom Besteller durch den Anlieferer auf dem Frachtbrief/Lieferschein vermerken zu lassen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.



8. Pflichtverletzung wegen Mängel, Gesamthaftung

8.1 Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware. Eine Haftung für normale Abnutzung und Verschleiss ist ausgeschlossen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von INTRAPROC nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben bei Druckerzeugnissen/Plastikkarten haftet INTRAPROC nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Probedruck und Auflage stellen keinen Mangel dar. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Auf Wunsch des Bestellers kann INTRAPROC Korrekturabzüge bereitstellen.

Diese hat der Vertragspartner auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und druckreif erklärt zurückzugeben. INTRAPROC haftet nicht für vom Vertragspartner übersehene Druckfehler. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. In Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

8.2 Sofern wir Ansprüche gegen unsere Lieferanten haben, erfolgt unsere Haftung durch Abtretung dieser Ansprüche an den Besteller, der diese Abtretung für diesen Fall bereits hierdurch annimmt. Ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Kosten, die im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Lieferanten entstehen, ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn etwaige kostenauslösende Maßnahmen, insbesondere die Einleitung eines Gerichtsverfahrens, nicht vorher mit uns abgestimmt werden.

Kommt ein Anspruch gegenüber dem Lieferanten nicht in Betracht oder weigert sich der Lieferant, gegenüber dem Besteller zu haften, beschränkt sich unsere Haftung auf die Nacherfüllung, d.h. nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung: INTRAPROC kann nach seiner Wahl verlangen, dass

- das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und/oder Austausch und anschließenden Rücksendung an INTRAPROC geschickt wird,
- der Vertragspartner das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein von INTRAPROC beauftragter Techniker zum Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Vertragspartner verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem bestimmten Ort vorgenommen werden, kann INTRAPROC diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu INTRAPROC-Standardsätzen zu zahlen sind.

Die mangelhafte Ware bzw. die ausgetauschten Teile muss der Käufer auf unser Verlangen an uns herausgeben.

8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Käufers als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden; für sonstige Schäden gilt sie nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; schließlich gilt sie nicht, soweit ein Schaden durch das Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die wir garantiert haben. Der Ausschluss einer weitergehenden Haftung auf Schadensersatz gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Bestellung entstandenen und sonstiger uns aus jedwedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum.



- 9.2 Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgend Ziff. 9.3.–9.5. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 9.3. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt.
- 9.4 Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet – sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten –, dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.
- 9.5 Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.
- 9.6 Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf uns auf Kosten des Bestellers zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen.
- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist INTRAPROC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch INTRAPROC liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wird.

10. Daten und Geheimhaltung

Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnis notwendigen Daten werden gespeichert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die INTRAPROC im Zusammenhang mit dem Auftrag unterbreiteten Daten und Informationen als nicht vertraulich.

11. Eigentum und Urheberrecht

- 11.1 Wir behalten uns an Angeboten und zugehörigen Unterlagen, Zeichnungen etc. ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung sind Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwirklichung durch Dritte nicht zulässig.
- 11.2 Die von INTRAPROC zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Dokumentationen, Zeichnungen, elektronische Schaltungen und Entwicklungswerkzeuge für Software bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von INTRAPROC und werden nicht ausgeliefert.
- 11.3 Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat INTRAPROC von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

**12. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Ratingen ist für beide Vertragsteile Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch im Wechsel- und Scheckprozess.

13. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 13.1 Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.2 Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Waren verursacht werden, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert wurden.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.